

Verarbeitungs- und Lieferbedingungen bei Lohnarbeiten

Lohnarbeiten erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Verarbeitungs- und Lieferbedingungen. Die Erteilung eines Auftrages setzt die Anerkennung dieser Bedingungen voraus. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nur dann, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden.

1.

Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen stets freibleibend und die Verarbeitungsfristen unverbindlich. Bei allen Lohnaufträgen tritt Schwund auf. Die Höhe des Schwundes richtet sich nach Menge, Qualität und Zusammensetzung des Materials (wie Typen und Farben), den besonderen Verarbeitungsanweisungen des Auftraggebers und nach etwaigen Gewichtsabweichungen.

Wir fertigen auf Anweisung und Rezepturvorgabe unseres Kunden. Eine Garantie für die Verwendbarkeit des Compounds für bestimmte Einsatzzwecke wird von uns nicht übernommen.

2.

Fertigstellungs- und Abholtermin: nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige. Aufgrund dieser Benachrichtigung ist das Material unverzüglich abzuholen.

3.

Anlieferung und Abholung des zu verarbeitenden Materials gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso die Versicherung gegen Feuer und andere Schäden. Sondervereinbarungen bedürfen einer Bestätigung durch die MKV GmbH. Der Termin für die Anlieferung und Abholung muss eingehalten werden. Kann dieser aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist ein neuer Termin innerhalb von 3 Tagen vor Anlieferung oder Abholung bekannt zu geben, der von uns bestätigt sein muss. Für Material, das nach Terminüberschreitung nicht innerhalb von 8 Tagen übernommen wird, sind wir berechtigt, Lagerkosten für jeden weiteren Tag zu berechnen oder den Rückversand durch Spedition oder Bundesbahn auf Kosten des Empfängers vorzunehmen.

4.

Versand: Mangels besonderer Vorschriften bleibt uns die Wahl des Beförderungsweges überlassen. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5.

Verarbeitungsbedingungen: Das Material muss sauber, frei von Fremdkörpern und anderen Kunststoffen sowie farbecht und typenrein sein. Sollen verschiedene Produkte nach Rezepturvorgabe zusammen verarbeitet werden, gewährleistet der Kunde, dass alle Rohstoffkomponenten aufeinander abgestimmt sind. Wir sind berechtigt, Schäden an Maschinen, die aus nicht einwandfreiem Material entstanden sind, in Rechnung zu stellen sowie die Arbeitszeit für Leerlauf, Aus- und Einbau von Maschinenteilen zu berechnen. Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen sowie unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse und unzumutbare Maßnahmen befreien uns für die Dauer und den Umfang der Störung von unseren Auftragsverpflichtungen ganz oder teilweise. Voraussetzung für unsere Verarbeitungspflicht ist unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden. Ergeben sich nach dem Vertragsabschluss Tatsachen, die berechnete Zweifel in dieser Hinsicht gestatten, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

6.

Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Eingang und im Originalzustand der Ware berücksichtigt werden. Entspricht die Ware den vereinbarten Bedingungen nicht, kann der Auftraggeber lediglich Vergütung des Minderwertes verlangen. Ohne unser Einverständnis werden Retouren nicht gutgeschrieben.

7.

Verpackungen: Die Verpackung kann vom Auftraggeber gestellt werden und muss einwandfrei sein. Von uns gestellte Verpackung wird berechnet - die Verpackungsart ist uns überlassen.

- Seite 2 -

Kunststoffgranulate
• Compoundieren
• Regranulieren
• Lohnverarbeitung



- Seite 2 -

8.

Preissteigerungen: Sollte es nach Vertragsabschluß bei Daueraufträgen zu Preissteigerungen kommen, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Aufschlag zu berechnen.

9.

Eigentumsvorbehalt: Auf die Ware haben wir in Höhe unserer Forderung bis zur restlosen Bezahlung derselben einen Eigentumsvorbehalt. Sie darf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Auftraggebers weiter veräußert werden, doch steht bei Verarbeitung oder Vermischung uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen in Höhe unserer Forderung sind unzulässig.

10.

Zahlungsbedingungen: Alle Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Abzug, da Lohnarbeiten. Gegenüber unseren Forderungen kann nicht aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

11.

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Beselich, Gerichtsstand ist Limburg a. d. Lahn.

M K V GmbH
Kunststoffgranulate

MKV GmbH Kunststoffgranulate · Niedertiefenbacher Straße 2
DE-65614 Beselich-Obertiefenbach
Telefon 0 64 84 / 89 250 - 0 · Telefax 0 64 84 / 89 250 - 33

E-Mail: kontakt@mkv-kunststoff.com · Homepage: www.mkv.biz
Handelsregister: AG Limburg a. d. Lahn HRB 6247
Ust.-Id.-Nr.: DE 81 188 3472

Geschäftsführer: Rainer Zies, Renate Zies

Commerzbank - BLZ 500 800 00 · Kto.-Nr. 07 898 356 00
IBAN DE07 5008 0000 0789 8356 00 · SWIFT-BIC.: DRESDEFFXXX

Volksbank Schupbach eG · BLZ 511 918 00 · Kto.-Nr. 131 903
IBAN: DE14 5119 1800 0000 1319 03 – SWIFT-BIC: GENODE51 SBH

Postbank Frankfurt · BLZ 500 100 60 · Kto.-Nr. 77209-603
IBAN DE57 5001 0060 0077 2096 03 – SWIFT-BIC: PBNKDEFF

